

Coronavirus Covid 19 Informationsschreiben Nr. 51

Corona-Ampel in Vorarlberg auf Gelb und Orange

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die steigenden Infektionszahlen veranlassen die Bundes- und Landespolitik zu verschärfenden Maßnahmen. Zum Ausdruck gebracht wird dies durch die Ampelfarben Gelb und Orange. Die noch fehlende gesetzliche Grundlage für das Corona-Ampelsystem führt aber leider noch zu vielen offenen Fragen in der Umsetzung der verordneten oder empfohlenen Maßnahmen.

Gesetzliche Regelungen und Empfehlungen:

Lockerungsverordnung:

Die Lockerungsverordnung des Bundes erfuhr am Samstag die bereits 10. Novelle. Grundlage dieser Verordnung ist das Covid-19-Maßnahmegesetz. Die Anordnungen der Verordnungen (nähere Details siehe unten) sind verbindlich.

Ampelfarben Gelb und Orange:

Verbindliche Vorgaben des Bundes je nach Ampelfarbe gibt es derzeit lediglich für den Schulbereich ((siehe Informationsschreiben Nr. 49).

Sofern nicht verbindliche Vorgaben des Landeshauptmannes für das Landesgebiet oder des Bezirkshauptmannes für den Bezirk oder Teile des Bezirkes vorliegen, gelten die bekanntgegebenen Maßnahmen als Empfehlung.

Differenzierte Ampelfarben in Vorarlberg:

Ab Mittwoch, den 16. September sollen in Vorarlberg folgende Ampelfarben gelten:

- Grün: Region Bregenzerwald, Kleinwalsertal und Lech
- Gelb: Bezirk Feldkirch und Bezirk Bregenz ohne Bregenzerwald und Kleinwalsertal, die Regionen Klostertal, Brandnertal, Montafon und Großes Walsertal
- Orange: Bezirk Dornbirn und Bezirk Bludenz ohne Klostertal, Lech, Brandnertal, Montafon und Großes Walsertal

Siehe www.vorarlberg.at/coronadashboard

Schule und elementarpädagogische Einrichtungen

Abweichend davon gelten aufgrund der Empfehlung der Bundeskommission für den Bereich Schule und elementarpädagogische Einrichtungen anstatt der Ampelfarbe Orange lediglich die Ampelfarbe Gelb. Im Sinne der einheitlichen Vorgangsweise wird deshalb für Musikschulen ebenfalls die Maßnahmen entsprechend der Ampelfarbe Gelb empfohlen.

Empfehlungen der Vorarlberger Landesregierung:

Die Vorarlberger Landesregierung hat im Zusammenhang mit der Änderung der Ampelfarben einen Katalog an Empfehlungen ausgearbeitet und um dringende Beachtung gebeten.

Ampelfarbe Grün:

Die Regelungen der Lockerungsverordnung gelten in jedem Fall. Im Schulbereich gelten zusätzlich die spezifischen, auf die Ampelfarben abgestimmten Regelungen (siehe Anhang).

Für den elementarpädagogischen Bereich und die Musikschulen gibt es entsprechende Empfehlungen des Landes bzw. des Musikschulwerkes (siehe Anhang).

Ampelfarbe Gelb:

Es gelten die Regelungen der Lockerungsverordnung sowie die spezifischen Regelungen für den Schulbereich.

Empfehlungen des Landes:

- Elementarpädagogischer Bereich: Es gelten die spezifischen Empfehlungen für den elementarpädagogischen Bereich,
- Es gelten die spezifischen Empfehlungen für die Musikschulen.
- Öffentliche Verwaltung: Das Betreten öffentlicher Einrichtungen ist nur mit Mund- und Nasenschutz zulässig (im Parteienverkehr aufgrund der Lockerungsverordnung bereits verbindlich).
- Veranstaltungen: Kontaktdatenerhebung
- Kultur: Kontaktdatenerhebung, Besucherströme verstärkt lenken (Ansammlungen vermeiden),
- Sport: bei Sportarten mit Körperkontakt (z.B. Kampfsport, Ballsport) sind konstante Trainingsgruppen einzurichten und Anwesenheitslisten zu führen; Wettkämpfe können in geschlossenen Gruppen (Altersklassen) stattfinden.

Ampelfarbe Orange:

Es gelten die Regelungen der Lockerungsverordnung sowie die spezifischen Regelungen für den Schulbereich.

Empfehlungen des Landes:

- Elementarpädagogischer Bereich: Es gelten die spezifischen Empfehlungen für den elementarpädagogischen Bereich,
- Es gelten die spezifischen Empfehlungen für die Musikschulen.
- Öffentliche Verwaltung:
 - o Mund und Nasenschutz beim Betreten des Gebäudes (im Parteienverkehr aufgrund der Lockerungsverordnung bereits verbindlich).
- Märkte
 - o Mund- und Nasenschutz und keine Konsumation von Speisen und Getränken (Möglichkeit der Anordnung als Träger von Privatrechten durch die Gemeinde).
- Gastronomie:
 - o Mund- und Nasenschutz beim Betreten der Betriebsstätte (geschlossener Raum);
 - o Laut Lockerungsverordnung ist die Konsumation von Speisen und Getränken nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen zulässig,
 - o Sperrstunde ist um 24.00 Uhr.
- Veranstaltungen:
 - o Kontaktdatenerhebung
 - o Mund- und Nasenschutz auch im Freien (in der Lockerungsverordnung nur in geschlossenen Räumen),
 - o ohne zugewiesene Sitzplätze – im geschlossenen Raum maximal 25 Personen, im Freien maximal 50 Personen
 - o mit zugewiesenen Sitzplätzen –im geschlossenen Raum maximal 250 Personen und im Freien maximal. 500 Personen, kein Gastronomiebetrieb

- Kultur: es gelten grundsätzlich die Regelungen für Veranstaltungen; hinzu kommt:
 - o Besucherströme verstärkt lenken,
 - o Aktivitäten mit erhöhtem Tröpfchen-Ausstoß (Singen, Schreiben, Blasmusikinstrumente) nur in Kleingruppen
 - o Keine Aktivitäten mit Körperkontakt.
- Sport
 - o Keine Ausübung von Sportarten und Freizeitaktivitäten, bei deren sportspezifischer Ausübung es zu Körperkontakten kommt. Dies gilt nicht für die in der Lockerungsverordnung festgelegten Maßnahmen für den Spitzensport.
 - o Keine Wettkämpfe in der Sportart.
 - o Sonstige Sportarten:
 - Keine Vermischung von Trainingsgruppen, vorzugsweise schon in Trainingsbekleidung zum Training kommen,
 - Führung von Anwesenheitslisten,
 - Kapazitätsbeschränkung in Abhängigkeit zur Fläche.

Achtung: Im Schulbereich und in elementarpädagogischen Einrichtungen gelten aufgrund der Empfehlung der Bundeskommission trotz der Ampelfarbe Orange die Maßnahmen für die Ampelfarbe Gelb.

Änderungen der Lockerungsverordnung:

Mit Informationsschreiben Nr. 50 haben wir auf Grundlage der Pressemeldungen eine kurze Information über die geplanten Maßnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 übermittelt. Am 12. September hat der Gesundheitsminister die Maßnahmen in der nunmehr 10. Novelle zur Lockerungsverordnung rechtlich verankert.

Beiliegend übermitteln wir die neueste Fassung der Lockerungsverordnung. Die mit BGBl. Teil II Nr. 398/2020 erlassenen Änderungen sind zur leichteren Lesbarkeit farblich hervorgehoben.

Schwerpunkt der Novelle ist die erhebliche Ausweitung der Schutzmaskenpflicht in geschlossenen Räumen sowie die Einschränkung der Anzahl an Teilnehmern bei Veranstaltungen. Die Änderungen sind mit 14. September 2020 in Kraft getreten. Im Detail wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Betriebstätten und Verwaltungseinrichtungen

Die Schutzmaskenpflicht gilt nunmehr generell für Kundenbereiche in geschlossenen Räumlichkeiten von Betriebsstätten. Das Personal des Betreibers hat bei Kundenkontakt eine Schutzmaske zu tragen, sofern keine andere gleichwertige Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung zwischen den Personen besteht. Diese Regelung gilt auch für Verwaltungsbehörden und –gerichte mit Parteienverkehr. Davon sind auch Gemeindeämter umfasst.

Achtung: verschärfende Empfehlungen für öffentliche Verwaltungseinrichtungen bei Ampelfarben Gelb und Orange (siehe oben)!

Bäder

Die Maskenpflicht gilt auch hier in Kundenbereichen in geschlossenen Räumen, ausgenommen in Feuchträumen wie Duschen und Schwimmbädern.

Freizeiteinrichtungen (Museen, Bibliotheken, Ausstellungen etc.)

Auch hier gilt in geschlossenen Räumen die Schutzmaskenpflicht. Das Personal hat bei Kundenkontakt eine Schutzmaske zu tragen, sofern keine gleichwertige Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung zwischen den Personen besteht.

Gastronomie

Interessanterweise ist in der Gastronomie keine Schutzmaskenpflicht für die Besucher angeordnet worden. In geschlossenen Räumen dürfen aber Essen und Getränke nur mehr am Sitzplatz konsumiert werden. Das Gastronomiepersonal hat bei Kundenkontakt eine Schutzmaske zu tragen, sofern keine gleichwertige Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung zwischen den Personen besteht.

Achtung: verschärfende Empfehlungen bei Ampelfarben Gelb und Orange (siehe oben)!

Beherbergungsbetriebe

In allgemein zugänglichen Bereichen von geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Das Personal hat bei Kundenkontakt eine Schutzmaske zu tragen, sofern keine gleichwertige Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung zwischen den Personen besteht.

Sport

Auch hier gilt, dass beim Betreten von Sportstätten in geschlossenen Räumen eine Schutzmaske zu tragen ist. Die Schutzmaskenpflicht gilt jedoch nicht bei der Sportausübung selbst. Das Personal hat bei Kundenkontakt eine Schutzmaske zu tragen, sofern keine gleichwertige Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung zwischen den Personen besteht.

Achtung: verschärfende Empfehlungen bei Ampelfarben Gelb und Orange (siehe oben)!

Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt schon bisher die Schutzmaskenpflicht.

Die zulässigen Besucherzahlen werden reduziert. So sind in geschlossenen Räumen Veranstaltungen ohne fixe Sitzplätze nur mit maximal 50 Personen zulässig. Im Freiluftbereich sind höchstens 100 Personen ohne fixe Sitzplätze möglich. Veranstaltungen mit fixen Sitzplätzen dürfen mit maximal 1.500 Personen in geschlossenen Räumen und mit bis zu 3.000 Personen im Freiluftbereich durchgeführt werden. Diese höheren zulässigen Besucherzahlen gelten nur dann, wenn es sich um eine Veranstaltung mit ausschließlich fixen Sitzplätzen handelt.

Achtung: verschärfende Empfehlungen bei Ampelfarben Gelb und Orange (siehe oben)!

Konstituierende Sitzung

Die konstituierenden Sitzungen der Gemeindevertretung (§ 36 GG) sind von den Bestimmungen der Lockerungsverordnung betreffend Veranstaltungen ausgenommen. Da die Sitzung meist in größeren Räumen stattfindet, wird empfohlen, hierfür Regelungen (z.B. das Tragen von MNS-Schutzmasken) zu erlassen (§ 49 GG). Die Besucheranzahl kann in der Weise beschränkt werden, dass nur eine bestimmte Zahl an Besucherstühlen mit entsprechendem Abstand aufgestellt werden. Eine Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände sollte unbedingt vorgesehen werden.

Ist anschließend ein Empfang durch die Gemeinde geplant, wird auf die oben angeführten Empfehlungen gemäß den Ampelfarben hingewiesen. Grundsätzlich sollte jedoch auf Empfänge und die Ansammlung größerer Menschenmengen möglichst verzichtet werden.

Richtig Lüften in Covid-Zeiten

Grundsätzlich gilt, je mehr Frischluft im Raum ist, desto besser. Die Luft wird verdünnt und damit auch die Konzentration von Viren im Raum. Man schätzt mittlerweile, dass 90 Prozent der Ansteckungen mit Covid-19 auf Tröpfchen und Aerosol-Infektionen zurückzuführen ist. Der Gemeindeverband hat auf seiner Website praktische Tipps zum Richtigen Lüften zusammengefasst. (siehe:

https://www.gemeindeverband.at/Rechtzeitig_zum_Schulstart_Tipps_zum_richtig_Lueften_in_Covid-Zeiten .

Ein wichtiger Indikator zur Bestimmung der Luftqualität in Innenräumen ist der CO²-Gehalt in der Luft. Je höher die CO²-Konzentration, desto höher ist auch die Konzentration von Viren im Raum. Der Gemeindeverband wird über den ÖBS einfache „CO²-Ampeln“ ausschreiben, mit denen die CO²-Konzentration in Innenräumen gemessen werden kann. Bei Interesse wird ersucht, beiliegende Bedarfserhebung bis zum 28. September 2020 auszufüllen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Vizepräsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann

